

# MUF-Vorhersage für Oktober 1964

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **37 (1964)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## MUF-Vorhersage für Oktober 1964 Beobachtungen, Juli 1964

mit unmündigen Kindern beträgt neu: 65 Prozent für Witwen mit einem Kind, 70 Prozent für Witwen mit zwei Kindern, 75 Prozent für Witwen mit drei und mehr Kindern.

### Kinderrenten

Bisher wurden die Kinderrenten bis zum 18. Altersjahr, beziehungsweise bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Nach neuer Regelung wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

### Nachfürsorge

Ganz allgemein sind die Nachfürsorgeleistungen, wie sie im Artikel 39 vorgesehen sind, verbessert worden.

### Genugtuung (tort moral)

Neu aufgenommen wurde die Entschädigung für seelischen Schmerz, die jedoch nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

### Kürzung wegen Teilhaftung

Nach dem bisher geltenden Text musste eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismässig» also entsprechend dem Grad der Bundshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismässig» durch «angemessen» zu ersetzen. Es wird somit der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, das heisst weniger zu kürzen.

### Hilflosenzuschlag

Durch eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100 Prozent des Verdienstes) erweitert werden.

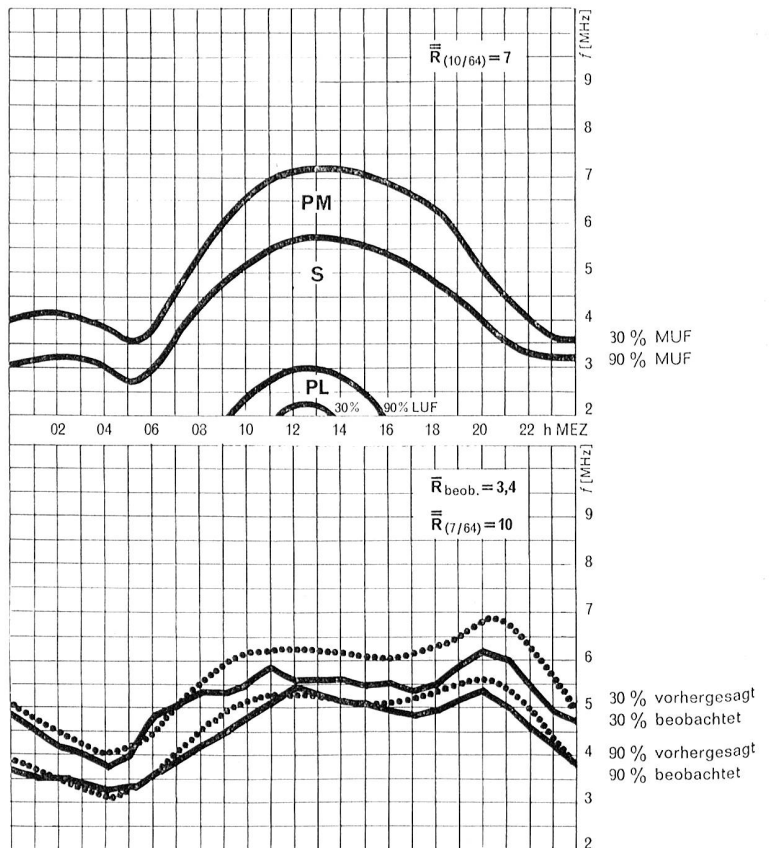
### Erweiterung der Gerichtsstände

Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das Kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

### Neufestsetzung der Dauerpension

Ein von den Militärpatienten schon lange vertretenes Postulat, die Neufestsetzung der Dauerpension ist in Erfüllung gegangen. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, dass die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Einkommen neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese Überprüfung kann aber nur in Etappen vorgenommen werden und man rechnet damit, dass die Militärversicherung für die Neufestsetzung aller heute bestehenden Dauerpensionen rund drei Jahre benötigen wird.

Das sind die wesentlichen Neuerungen des revidierten Militärversicherungsgesetzes, das heute wie bereits erwähnt, im Dienste der sozialen Landesverteidigung stehend, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat und unseren Wehrmännern, ob sie nun im obligatorischen Dienst stehen oder sich ausserdienstlich und freiwillig weiterbilden, die Gewissheit gibt, nicht nur selbst gegen Schäden ausreichend versichert zu sein sondern auch für ihre Angehörigen gut gesorgt wird.



### Bedeutung der Symbole

Wählt man für eine Verbindung auf Kurzwellen innerhalb der Schweiz die Arbeitsfrequenz so, dass sie in den Bereich S fällt, so ist die Verbindung als sicher zu beurteilen (unter Vorbehalt von drei gestörten Tagen). In den Bereichen PM und PL ist die Wahrscheinlichkeit für eine sichere Verbindung naturgemäss geringer. Fällt die Arbeitsfrequenz in den Bereich PM, so ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass die Tages-MUF erreicht oder überschritten wird. Ist die Verbindung schlecht, soll eine tiefere Arbeitsfrequenz gewählt werden. Fällt die Arbeitsfrequenz in den Bereich PL, so ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass die Tages-LUF erreicht oder überschritten wird. Ist die Verbindung schlecht, soll eine höhere Arbeitsfrequenz gewählt werden.

$R$  = gleitendes Zwölfmonatsmittel der Sonnenflecken-Relativzahlen

$\bar{R}$  = beobachtete monatliche Relativzahl der Sonnenflecken

### Explication des symboles

Si l'on choisit pour une transmission sur ondes courtes sur territoire suisse une fréquence de travail qui se trouve dans la région centrale S du graphique, on peut considérer la liaison comme sûre (sauf en cas de perturbation pendant trois jours). Dans les régions PM et PL du graphique, la probabilité d'obtenir une liaison sûre est naturellement moins grande. Si la fréquence de travail se trouve dans la région PM, la probabilité est plus grande que la MUF de ce jour soit atteinte ou même dépassée. En cas de mauvaise liaison: diminuer la fréquence de travail. Si la fréquence de travail se trouve dans la région PL, la probabilité est plus grande que la LUF de ce jour soit atteinte ou même dépassée. En cas de mauvaise liaison: augmenter la fréquence de travail.

$\bar{R}$  = nombre relatif mensuel observé des taches solaires

$R$  = moyenne glissante de douze mois des nombres relatifs mensuels des taches solaires.